

## **Satzung der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V.**

in der Neufassung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.06.2021; diese geändert in § 2 und § 9 Nr. 6 durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom **01.06.2022**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft GMW" und ist in das örtlich zuständige Vereinsregister als „eingetragener Verein“ eingetragen zu lassen.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist Dresden (Freistaat Sachsen / Bundesrepublik Deutschland).

### **§ 3 anwendbares Recht**

Auf den Verein, seine Verwaltung und alle damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten findet nur deutsches Recht Anwendung.

### **§ 4 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die Wissenschaft und Forschung. Im Kontext der zunehmend von Digitalisierung geprägten Gesellschaft schafft er ein Forum für Personen und Institutionen, die sich mit der Erforschung und Anwendung, der Entwicklung und Produktion sowie dem Management und der Strategieentwicklung von Informations- und Kommunikationsmedien in Forschung, Lehre und Lernen befassen. Dies umfasst auch Aktivitäten, die sich der „Third Mission“ zuordnen lassen und dem Grundgedanken einer Open Science folgen. Wesentliche Einsichten und Erkenntnisse werden der interessierten Öffentlichkeit sowie Entscheidungsträgern - auch als Basis zur reflektierten Entscheidungsfindung für die zukünftige Entwicklung - vermittelt.
3. Diese Zwecke verwirklicht der Verein vornehmlich durch
  - a) Austausch und Vernetzung der Vereinsmitglieder, z.B. in Form der Ausrichtung von Tagungen, Symposien oder durch Weiterbildungsveranstaltungen
  - b) Unterstützung der Mitglieder, z.B. durch Angebote für den Fachnachwuchs in Forschung und Anwendung sowie Professionalisierung als Fachkräfte in diesem dynamischen Feld
  - c) Dokumentation und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Vereinsmitglieder, z.B. über die Schriftenreihe „Medien in der Wissenschaft“ und Presseerklärungen
  - d) Weiterentwicklung des Verständnisses von wissenschaftlich genutzten Medien und Bildungstechnologien im nationalen und internationalen

- Kontext, z.B. durch Aufbau und Pflege länderübergreifender Verbindungen, Mitgliedschaft in Dachverbänden
- e) Begleitung und kritische Reflexion des Einsatzes digitaler Medien in Wissenschaft, Forschung und Lehre, z.B. durch Einordnung rezenter Forschungsarbeiten
  - f) Durchsetzung fachlicher, insbesondere hochschulspezifischer Interessen im medienpolitischen Rahmen, z.B. durch Stellungnahmen zur Wissenschaftspolitik.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden, sofern diese Satzung nicht etwas hiervon Abweichendes bestimmt.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
  - natürliche Personen (Einzelmitglieder),
  - juristische Personen (korporative Mitglieder).
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf deren schriftlichen Antrag durch Beschluss. Neuaufnahmen werden den Mitgliedern in Textform (§ 126b des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches: Email, Fax) bekanntgegeben. Die Neuaufnahme kann von jedem Vereinsmitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden durch Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzendem in Textform angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Weist sie die Anfechtung nicht zurück, hebt sie den die Mitgliedschaft bestätigenden Vorstandbeschluss auf.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet
  - a) durch Austritt: Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorsitzenden und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
  - b) durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
    - das Ansehen oder den Zweck oder die Interessen des Vereins schädigt,
    - seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
    - in Insolvenz gerät oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied beim Vorstandsvorsitzenden in Textform stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren; hierzu genügt beidseits die Textform. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Den Vereinsmitgliedern ist die Entscheidung in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden des Vorstandsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Weist sie die Anfechtung nicht zurück, hebt sie den Ausschlussbeschluss des Vorstands auf.

- c) durch Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Löschung im jeweiligen amtlichen Register.
5. Ruhende Mitgliedschaft: Bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe und auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für dieses Mitglied für die Dauer von bis zu zwei Jahren nach Bekanntwerden und Beantragung durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes bewilligt werden. Während dieses Zeitraumes kann das Mitglied von einer Beitragszahlung durch Beschluss des Vorstandes befreit werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsleistungen**

1. Die Mitglieder erbringen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann zudem auch die Erbringung von bestimmten Leistungen der Mitglieder für den Verein beschließen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

## **§ 7 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 8 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins geben sich selbst eine Geschäftsordnung, die jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der korporativen Mitglieder.
2. Einberufung

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Art, wie die Mitgliederversammlung und die Abstimmung über zu fassende Beschlüsse abgehalten werden. Die Einladung

hat in Textform und unter Bekanntgabe des Ortes und / oder der sonstigen Art der Versammlung und Beschlussfassung sowie unter Angabe des Versammlungstermins, der vorläufigen Tagesordnung und der vorläufigen Gegenstände der zu fassenden Beschlüsse mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

### 3. Ort und Art der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung kann an jedem Ort abgehalten werden, an dem ein Mitglied seinen Wohnsitz bzw. bei korporativen Mitgliedern: seinen Geschäftssitz hat. Im Hinblick auf die multinationale Struktur der Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung daher auch im Ausland, insbesondere in der Schweiz oder in Österreich erfolgen.

Der Vorstand kann allen oder Teilen von Vereinsmitgliedern allgemein ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (online oder per Telefon) auszuüben.

Der Vorstand kann auch bestimmen, dass die Mitgliederversammlung nur der Erörterung der Tagesordnungspunkte dient und die Beschlussfassung nachgelagert in Textform zu erfolgen hat (§9 Nr. 10), soweit nicht Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes Gegenstand der Beschlussfassung sind.

### 4. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung oder bei fehlendem Stimmrecht bei auch nur einem Tagesordnungspunkt durch einen seiner Stellvertreter, jeweils soweit die Mitgliederversammlung nicht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen anderen, anwesenden Versammlungsvorsitzenden wählt.

### 5. Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Einzelmitglied sowie je ein Delegierter eines jeden korporativen Mitglieds.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Ausübung des Stimmrechts kann im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vereins durch schriftliche Vollmacht, die nicht unwiderruflich sein darf, überlassen werden. Die Überlassung des Stimmrechts ist nur an ein stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Die schriftliche Stimmrechtsvollmacht muss im Original bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Sitzungsleiter vorgelegt werden. Es ist im Protokoll der Versammlung zu vermerken, ob ein Widerruf der Vollmacht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist kein Widerruf eingegangen, so ist die Stimmrechtsvollmacht im Original zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

## 6. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn und soweit in der Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Anstelle dessen kann bei Beschlüssen, die weder Satzungsänderungen noch Änderungen des Vereinszweckes betreffen, auch die Anwendung des schriftlichen Verfahrens nach § 9 Nr. 10 vom Vorstand angeordnet werden.

## 7. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet generell mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist das Quorum nicht erreicht, wird der Beschluss wirksam, wenn die nicht erschienenen und nicht vertretenen Vereinsmitglieder entweder vor der Abstimmung oder binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung ihre Zustimmung jeweils in Schriftform zu Händen des Vorstandsvorsitzenden erteilen.

## 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,

- den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlassung des Vorstands zu beschließen,
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- die Arbeits- und Haushaltspläne zu beschließen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- über Satzungsänderungen bzw. Veränderungen des Vereinszweckes
- sowie über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

## 9. Protokoll und Beschlussfassung

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Protokollanten und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnetes Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern in Textform zugesandt werden muss. Gehen innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls keine schriftlichen Änderungswünsche oder Beanstandungen beim Vorstand ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Änderungsvorschläge werden in Textform zur Abstimmung in Textform vorgelegt. Protokolle und gefasste Beschlüsse sind zur Beschlussfassung zu nehmen.

## 10. Beschlussfassung in Textform außerhalb von Mitgliederversammlungen

Außerhalb der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung oder Wahl eines Vereinsgremiums durch Abstimmung in Textform der Mitglieder möglich, soweit der Vorstand auf eigene Initiative oder auf begründetes Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder eine solche beschließt und soweit nicht Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes Gegenstand der Beschlussfassung sind.

- a) Bei der Abstimmung in Textform wird vom Vorstandsvorsitzenden der Beschlussentwurf allen Vereinsmitgliedern in Textform mit der Aufforderung zur Zustimmung zur Abstimmung in Textform und mit Hinweis darauf, dass ein Beschluss nur zustande kommt, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder der Beschlussfassung durch Abstimmung in Textform

zustimmen und zudem wenigstens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschlussvorschlag zustimmt, sowie unter Angabe einer Frist von wenigstens 2 Wochen und einer Empfangsstelle für die Abgabe der Erklärungen zur Kenntnis gebracht.

- b) Die Vereinsmitglieder geben in Textform binnen der angegebenen Frist an die vom Vorstandsvorsitzenden bezeichnete Empfangsstelle eine Erklärung zum Einverständnis mit der Abstimmung in Textform und ihre Stimme zum Beschlussvorschlag ab bzw. erklären Stimmhaltung.
- c) Der Beschluss kommt nur dann zustande, wenn 2/3 der Mitglieder in Textform binnen der gesetzten Frist und gegenüber der bezeichneten Empfangsstelle der gewählten Verfahrensart zugestimmt haben und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschlusssentwurf zugestimmt hat. Eine Stimmhaltung gilt nicht als abgegebene Stimme.
- d) Der Vorstandsvorsitzende hat nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe alle Mitglieder unverzüglich und in Textform über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zu unterrichten und zudem umgehend eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen, welche den Tag der Beschlussfassung, ihren wesentlichen Verlauf, die Form der Beschlussfassung, den Inhalt etwaig gefasster Beschlüsse und die einzelnen Stimmabgaben anzugeben hat und der Beschlusssammlung des Vereins beizugeben ist; der Niederschrift sind die Erklärungen der Mitglieder in Textform beizufügen. § 9 Nr. 9 gilt entsprechend.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu zur Wahl steht. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Stellvertretern. Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden in einem gesonderten Wahlgang.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal pro Jahr zusammen. Weitere Sitzungen müssen auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder einberufen werden.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand alleine. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden, der die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
6. Der Vorstand
  - lädt zur Mitgliederversammlung ein,
  - berichtet über seine Tätigkeit,
  - entscheidet über Aufnahmeanträge, Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschlüsse gemäß dieser Satzung und gibt sie den Mitgliedern bekannt,
  - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die laufenden Geschäfte zuständig.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Medien in der Bildung" in Tübingen als steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Medieneinsatzes in der Wissenschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Aufhebung der alten Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung derselben im Vereinsregister in Kraft. Gleichsam tritt die Satzung vom 14.06.1991 mit mehrfachen Änderungen, zuletzt mit Beschluss vom 30.08.2016, außer Kraft.

---